Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LY210040-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,

Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Ersatzrichter lic. iur.

T. Engler sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kröger

Urteil vom 17. Februar 2022

in Sachen
A, Klägerin / Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin
unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X
gegen
B , Beklagter / Gesuchsteller und Berufungsbeklagter
vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y
betreffend Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen)
Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes in Zivilsachen des Be-

zirksgerichtes Hinwil vom 20. August 2021; Proz. FE210102

Rechtsbegehren:

Antrage o	es Beklagten (act. 5/34 S. 1):
"1.	In Abänderung von Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 02.07.2018 (EE180047-E) bzw. Ziffer 2 der genehmigten Vereinbarung der Ehegatten sei dem Gesuchsteller die alleinige Obhut über den Sohn C, geb. tt.mm.2012 für die Dauer des Verfahrens zuzuweisen.
2.	Es sei in Abänderung von Ziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 02.07.2018 (EE180047-E) bzw. Ziffer 3 der genehmigten Vereinbarung der Ehegatten der Gesuchsgegnerin für die Dauer des Verfahrens ein angemessenes Besuchs- und Ferienrecht mit dem Sohn zu gewähren.
3.	Es sei festzustellen, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Sohnes C an der DStrasse, E ZH befindet.
4.	Es sei der Sohn C weiterhin in der Primarschule F in E ZH einzuschulen.
5.	Es sei dem Gesuchsteller die unentgeltliche Rechtspflege mit der Unterzeichnenden als dessen Rechtsvertretung zu gewähren.
6.	Es sei die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller den Schweizer Reisepass von Sohn C umgehend herauszugeben.
7.	Es sei das Gesuch der Kindsmutter betreffend Prozesskostenvorschuss in der Höhe von CHF 3'000.00 abzuweisen.
8.	Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt. von 7.7%) zulasten der Gesuchsgegnerin."
Anträge d	er Klägerin (Prot. S. 11, act. 5/27 S. 2):
" 1.	Die mit Gesuch vom 26. Juli 2021 gestellten Rechtsbegehren seien vollumfänglich abzuweisen.
2.	Das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 2. Juli 2018 sei bezüglich der Zuteilung der Obhut über den gemeinsamen minderjährigen Sohn C, geb. tt.mm.2012, zu bestätigen und die alleinige Obhut bei der Gesuchsgegnerin zu belassen.
3.	Das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 2. Juli 2018 sei bezüglich der Betreuungsregelung bzw. der Regelung des Besuchsund Ferienrechts des Gesuchstellers zu bestätigen.
4.	Die Wohnsitzverlegung des Sohnes C, geb. tt.mm.2012, an die Wohnadresse der Gesuchsgegnerin (GWeg, H.) sei zu bewilligen und die zuständigen Einwohnerge-

meinden (Einwohner	kontrolle) geric	htlich anzuweisen,	die für die
Wohnsitzverlegung	notwendigen	An-/Abmeldungsf	ormalitäten
vorzunehmen.			

- 5. Es sei der Sohn C._____, geb. tt.mm.2012, für das neue Schuljahr 2021/2022 in der Primarschule H._____ (ZG) einzuschulen.
- 6. Ziff. 4 und 5 hiervor seien superprovisorisch anzuordnen.
- Der Gesuchsgegnerin sei für das Massnahmenverfahren die unentgeltliche Rechtspflege unter Beigebung des unterzeichnenden Rechtsanwaltes als deren unentgeltlicher Rechtsvertreter zu gewähren.
- 8 Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Gesuchstellers."

Urteil des Einzelgerichtes:

1.	In Abänderung von Dispositivziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwill vom 2. Juli 2018 wird die Obhut für den Sohn C, geboren am tt.mm.2012, für die Dauer des Scheidungsverfahrens dem Gesuchsteller zugeteilt.
	Der Wohnsitz von C befindet sich in E ZH.
2.	C ist unverzüglich wieder in der Primarschule F in E ZH einzuschulen.
3.	In Abänderung von Dispositivziffer 2.3. des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 2. Juli 2018 wird die Gesuchsgegnerin für die Dauer des Scheidungsverfahrens berechtigt und verpflichtet, den Sohn C wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen:
	an indem susitor Westernands invalle van Freitag 1900 libr his

- an jedem zweiten Wochenende jeweils von Freitag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr,
- in geraden Jahren über die ganzen Osterfeiertage, von Gründonnerstag, 18.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, und in ungeraden Jahren über die ganzen Pfingstfeiertage, von Freitag, 18.00 Uhr, bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr, sowie jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr.

Ausserdem ist die Gesuchsgegnerin berechtigt und verpflichtet, C. für die Dauer von sechs Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Die Gesuchsgegnerin ist verpflichtet, die Ferienbetreuung mindestens drei Monate vor dem geplanten Ferienbeginn anzumelden und mit dem Gesuchsteller abzusprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, so hat der Gesuchsteller das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien in Jahren mit gerader Jahreszahl und die Gesuchsgegnerin das Entscheidungsrecht in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Der Gesuchsteller bringt C. jeweils zur Gesuchsgegnerin nachhause und holt ihn dort am Ende der Betreuungszeit wieder ab. In der übrigen Zeit wird C. durch den Gesuchsteller betreut. Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten. 4. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller den Schweizer Reisepass von C.____ umgehend herauszugeben. 5. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchsgegnerin den Reisepass von C._____ jeweils unaufgefordert zu übergeben, wenn C.____ bei ihr Ferien verbringt. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller am Ende der Ferien jeweils den Reisepass von C. wieder zurückzugeben. 6. Im Übrigen werden die Anträge der Parteien abgewiesen.

7.-8. (Mitteilungen, Rechtsmittel)

Berufungsanträge:

der Klägerin (act. 25 S. 2 f.):

1.	
a)	Die Dispositivziffern 1 und 3 des Entscheides des Bezirksgerichts Hinwil vom 20. August 2021 betreffend Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen) seien vollumfänglich aufzuheben und stattdessen sei das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 2. Juli 2018 in den Dispositivziffern 1 und 2.3 betreffend Obhutszuteilung und Betreuungsregelung zu bestätigen.
	Der rechtliche Wohnsitz von C sei der Berufungsklägerin zuzuweisen und C sei am Wohnsitz der Berufungsklägerin unverzüglich einzuschulen.
	Der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Berufungsklägerin den Schweizer Reisepass von C umgehend herauszugeben.
b)	Eventualiter und in Abänderung von Dispositivziffer 1 und 3 des Entscheides des Bezirksgerichts Hinwil vom 20. August 2021 betreffend Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen) sei der gemeinsame Sohn C für die Dauer des Getrenntlebens unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen und dabei seien folgende Betreuungsanteile festzulegen:
	Die Berufungsklägerin betreut C
	 jede Woche von Mittwochabend, 19 Uhr, bis Freitagabend, 19 Uhr;
	 an jedem zweiten Wochenende von Mittwochabend, 19 Uhr, bis Montagmorgen, Schulbeginn; fällt das Wochenende auf Ostern oder Pfingsten, verlängert es sich bis am Dienstag- morgen, Schulbeginn;
	- jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten
	und Neujahr; - in geraden Jahren an Ostern und in ungeraden Jahren an Pfingsten;
	- während neun gemeinsamen Ferienwochen pro Jahr.
	In den übrigen Zeiten wird C vom Berufungsbeklagten betreut.
	Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

 Subeventualiter sei die Berufungsklägerin in Abänderung von Dispositivziffer 3 des Entscheides des Bezirksgerichts Hinwil vom 20. August 2021 betreffend Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen) für die Dauer des Scheidungsverfahrens berechtigt und verpflichtet, den Sohn C.____ wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen:

- an drei Wochenenden pro Monat jeweils von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr;
- in geraden Jahren über die ganzen Osterfeiertage, von Gründonnerstag 18.00 Uhr bis Ostermontag 18.00 Uhr, und in ungeraden Jahren über die ganzen Pfingstfeiertage, von Freitag 18.00 Uhr bis Pfingstmontag 18.00 Uhr, sowie jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr.

Ausser	dem ist die Berufungsklägerin berechtigt und verpflichtet,
C	_ für die Dauer von neun gemeinsamen Ferienwochen auf
eigene	Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

In der übrigen Zeit wird C.____ durch den Berufungsbeklagten betreut.

Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

2.

- a) Der Berufungsklägerin sei für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der unterzeichnende Rechtsanwalt sei als ihr unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben.
- b) Es seien die vorinstanzlichen Akten (Gesuch & Belege) im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege vom Bezirksgericht Hinwil (Geschäfts-Nr.: FE210102-E) zu edieren.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Berufungsbeklagten.

des Beklagten (act. 23 S. 1 i.V.m. act. 9 S. 2):

- "I. Rechtsbegehren
 - 1. Es sei die Berufung vom 02.09.2021 gegen das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 20.08.2021 (FE210102-E) vollumfänglich abzuweisen und es sei das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.
 - 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt. von 7.7 %) zu Lasten der Berufungsklägerin.
 - II. Verfahrensantrag
 - Es sei dem Berufungsbeklagten die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei die Unterzeichnete als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

2. Es seien die vorinstanzlichen Akten des angefochtenen Entscheides mit der Geschäftsnummer FE210102-E beizuziehen."

Erwägungen:

1. 1.1. Die Parteien heirateten am tt. September 2010 in China. Sie sind die Eltern von C. , geboren am tt.mm.2012 (act. 5/4/3). Seit dem 27. Mai 2018 leben sie getrennt (act. 5/7/22). 1.2. Am 6. Juni 2018 stellte die Mutter beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Hinwil ein Eheschutzbegehren (act. 5/7/1). Am 2. Juli 2018 schlossen die Parteien eine Vereinbarung über das Getrenntleben, welche das Gericht mit Verfügung gleichen Datums vormerkte und genehmigte. C. wurde dabei für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Mutter gestellt, und lebte daraufhin mit ihr in I._____. Der Vater betreute C.____ nach einer kurzen Aufbauphase jedes zweite Wochenende, während eines Teils der Feiertage und ab Januar 2019 für drei Wochen Ferien pro Jahr (act. 5/7/22). 1.3. Am 25. März 2019 reichten die Parteien ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein (act. 5/8/1-2). Dieses musste abgewiesen werden, nachdem der Vater seine Zustimmung zur Scheidung zurück gezogen hatte und die zweijährige Trennungsdauer noch nicht abgelaufen war (act. 5/8/35). 1.4. Im März 2020 vereinbarten die Parteien in einem "memorandum of understanding", C. werde per 23. März 2020 zum Vater nach E. ZH ziehen und dort die Schule besuchen. Sie hielten dabei fest, die Festlegung von Betreuungstagen und Ferien der Mutter und C. solle so flexibel und grosszügig wie möglich gehandhabt werden. Um eine grundsätzliche Planungssicherheit zu gewährleisten, werde vereinbart, dass C._____ jedes zweite Wochenende und während fünf Wochen Ferien pro Jahr von der Mutter betreut werde, sofern die Parteien nicht zum Voraus eine andere Abmachung treffen (vgl. act. 5/16/5; act. 5/22/1). Seither lebt C.____ beim Vater in E.___ ZH und besuchte dort die Schule. 1.5. Ab dem Frühjahr 2021 erschwerte sich die Kommunikation zwischen den Parteien sowie der Kontakt zwischen der Mutter und C.____. Am 8. Juni 2021

reichte die Mutter beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Hinwil (Vorinstanz) die
Scheidungsklage ein (act. 5/1). Mit Schreiben vom 19. Juli 2021 und E-Mail vom
23. Juli 2021 liess sie dem Vater mitteilen, die Absprache gemäss dem "memo-
randum of understanding" werde widerrufen; das Eheschutzurteil, mit welchem
die Obhut über C der Mutter zugeteilt worden war, sei verbindlich. Damit
C nach den Sommerferien am 16. August 2021 in H ZG eingeschult
werden könne, sei eine Verlegung seines Wohnsitzes an die Adresse der Mutter
erforderlich (act. 5/16/15; act. 5/16/18). Ab dem 25. Juli 2021 verbrachte C
Sommerferien bei der Mutter (act. 5/30/5). Am 26. Juli 2021 stellte der Vater bei
der Vorinstanz das vorliegende Gesuch, es sei ihm für die Dauer des Schei-
dungsverfahrens die Obhut für C zuzuweisen (act. 5/15). Mit E-Mail vom 1.
August 2021 teilte die Mutter dem Vater mit, bis zur Gerichtsverhandlung am 16.
August 2021 sei das Eheschutzurteil das offiziell massgebende Dokument. Da-
nach dürfe sie die Sommerferien organisieren, weshalb C in der zweiten
Hälfte der Sommerferien bei ihr bleibe (act. 5/30/7). Daraufhin beantragte der Va-
ter bei der Vorinstanz, der Mutter sei superprovisorisch zu befehlen, C am
10. bzw. 11. August 2021 dem Vater zu übergeben (act. 5/29). Im weiteren Ver-
lauf des Verfahrens stellten die Parteien die eingangs aufgeführten Anträge um
Erlass superprovisorischer bzw. vorsorglicher Massnahmen (act. 5/27; act. 5/34).
Mit Verfügung vom 12. August 2021 wies die Vorinstanz die Anträge der Parteien
um superprovisorische Massnahmen ab und verwies auf die auf den 16. August
2021 angesetzte mündliche Verhandlung (act. 5/32). Per 16. August 2021, dem
ersten Schultag nach den Sommerferien in I, schulte die Mutter C in
H ein (vgl. act. 5/36/1). Nach Durchführung der Verhandlung am
16. August 2021 entschied die Vorinstanz mit Verfügung vom 20. August 2021
über die beantragten vorsorglichen Massnahmen. Im Wesentlichen wurden die
Obhut neu einstweilen dem Vater zugeteilt, und es wurde festgehalten, C
sei unverzüglich wieder in der Primarschule F in E ZH einzuschulen.
Weiter wurde eine Betreuung durch die Mutter an jedem zweiten Wochenende
von Freitag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr sowie an einem Teil der Feiertage
und während sechs Wochen Ferien pro Jahr festgelegt (act. 6 [= act. 4/1 =

act. 5/37]). Seither besucht C.____ wieder die Schule in E.___ ZH, wo er aktuell in die 3. Primarschulklasse im Schulhaus F.___ geht.

1.6. Gegen diesen Entscheid erhob die Mutter am 2. September 2021 rechtzeitig Berufung (act. 2). Innert der mit Verfügung vom 16. September 2021 angesetzten Frist (act. 7) beantwortete der Vater die Berufung (vgl. act. 9 S. 2). Mit Beschluss vom 3. Dezember 2021 wurde der Mutter die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und in der Person ihres Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Das Gesuch des Vaters um unentgeltliche Rechtspflege wurde abgewiesen. Ausserdem wurde der Mutter die Berufungsantwort des Vaters zugestellt und darauf hingewiesen, es werde zu einer Verhandlung zur Ausübung des Replikrechts vorgeladen (act. 12). Mit Noveneingabe vom 10. Dezember 2021 teilte die Mutter mit, sie werde per 1. Januar 2022 nach J.____ ZH umziehen (vgl. act. 14). Mit Vorladung vom 20. Dezember 2021 wurden die Parteien auf den 24. Januar 2022 zur mündlichen Verhandlung vorgeladen (act. 16/1-2). Mit der Vorladung wurde dem Vater die Noveneingabe der Mutter vom 10. Dezember 2021 zugestellt. Am 22. Dezember 2021 beantragte der Vater, C._____ sei vor der Verhandlung durch das Obergericht anzuhören (act. 18). Dieser Antrag wurde mit Beschluss vom 27. Dezember 2021 abgewiesen (act. 20). Am 24. Januar 2022 fand die mündliche Verhandlung statt, an welcher die Parteien die vorstehenden Berufungsanträge stellten und sich abschliessend äussern konnten (Prot. S. 7 ff.). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 5/1-47). Das Verfahren ist spruchreif.

2.

2.1. Gegen erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen ist die Berufung zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Sachverhaltsfeststellung beanstandet werden (Art. 310 ZPO). Ebenfalls beanstandet werden kann die (blosse) Unangemessenheit eines Entscheides, wobei sich die Berufungsinstanz bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden jedoch eine gewisse Zurückhaltung auferlegt (vgl. dazu auch BK ZPO-STERCHI, Bern 2012, Art. 310 N 3; BLICKENSTORFER, DIKE-Komm ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 310 N 10). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind die Zuteilung der Obhut und die Ausgestaltung der Betreu-

ung für C. . . Im Bereich dieser Kinderbelange gelten der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und die Offizialmaxime (Art. 296 ZPO). Noven werden dabei im Berufungsverfahren unbeschränkt berücksichtigt (BGE 144 III 349). 2.2. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Voraussetzungen zur Abänderung von Eheschutzmassnahmen im Rahmen vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsprozess grundsätzlich zutreffend dargestellt (act. 6 E. III./2.). Zum Glaubhaftmachen einer Tatsache ist präzisierend festzuhalten, dass es genügt, dem Gericht aufgrund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tatsache zu vermitteln, ohne dass dabei die Möglichkeit ausgeschlossen sein muss, dass die Verhältnisse sich auch anders gestalten könnten (BGE 142 II 49 E. 6.2). Blosse Behauptungen genügen danach aber nicht, sondern es müssen gewisse objektive Anhaltspunkte vorliegen, die auf das Vorhandensein der behaupteten Tatsachen schliessen lassen. Dass das Gericht den Sachverhalt hinsichtlich der Kinderbelange von Amtes wegen erforscht, ändert im Grundsatz nichts an der summarischen Natur des Verfahrens und an den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. zum Ganzen auch OGer ZH LY180055 vom 26. Juni 2019, E. 3.1, sowie OGer ZH LY120054 vom 27. Mai 2013, E. II./1.4-5, je mit Hinweisen, sowie BK-Spycher, Art. 296 N 5 ff.). 3. 3.1. Strittig ist die Zuteilung der Obhut für C. während der Dauer des Scheidungsverfahrens. Beide Parteien beantragen die alleinige Obhut. Eventualiter beantragt die Mutter neu die alternierende Obhut, nachdem sie per 1. Januar 2022 nach J. ZH und damit in die Nachbargemeinde von E. ZH umzog, wo der Vater aktuell mit C. wohnt (act. 9 S. 2; act. 14 S. 2). 3.2. Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid, die Obhut dem Vater zuzuteilen, insbesondere mit der Gewährleistung stabiler Verhältnisse bzw. der Fortsetzung des gelebten Zustands sowie den Aussagen von C. an der Kinderanhörung

(vgl. act. 6 E. III./3.).

3.3. Entscheidend für die Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses ist immer das Kindeswohl als oberste Maxime des Kindesrechts (Art. 133 Abs. 2 ZGB). Die Interessen und Wünsche der Eltern haben in den Hintergrund zu treten. In den Entscheid über die Obhutszuteilung einbezogen werden müssen die persönlichen Beziehungen des Kindes zu den beiden Elternteilen, deren erzieherische Fähigkeiten, die Eignung und Bereitschaft, sich weitgehend persönlich um das Kind zu kümmern und sich mit ihm zu beschäftigen, die Kooperationsbereitschaft sowie die Bereitschaft, die Beziehung zum anderen Elternteil zu fördern. Das Konfliktverhalten der Eltern kann deren Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit beeinträchtigen. Es ist diejenige Lösung zu wählen, die unter Berücksichtigung der gesamten Umstände dem Kind die notwendige Stabilität der Beziehungen gewährleistet, die es für seine optimale Entwicklung und Entfaltung benötigt (BSK ZGB-SCHWENZER/COTTIER, Art. 298 N 5 m.w.H.).

Wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt, hat das Gericht zu prüfen, ob eine alternierende Obhut möglich ist und dem Kindeswohl entspricht (Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB). Voraussetzung ist, dass beide Eltern erziehungsfähig sind. Daneben hat das Gericht im Wesentlichen die bereits genannten Beurteilungskriterien zu berücksichtigen. Eine alternierende Obhut stellt hohe Anforderungen an Eltern und Kinder. Sie erfordert vermehrte organisatorische Massnahmen und gegenseitige Informationen, weshalb die praktische Umsetzung voraussetzt, dass die Eltern diesbezüglich fähig und bereit sind, miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Allein weil ein Elternteil eine alternierende Betreuungsregelung ablehnt, kann die Kooperationsfähigkeit noch nicht verneint werden. Bei einem anhaltenden Konflikt zwischen den Eltern in Fragen der Kinderbelange sind dagegen Schwierigkeiten bei der Kooperation vorhersehbar, mit der Folge, dass das Kind immer wieder dem Elternkonflikt ausgesetzt wäre, was seinen Interessen offensichtlich widersprechen würde. Zu berücksichtigen ist ferner die geografische Situation, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern, und die Kontinuität bzw. Stabilität der Verhältnisse. In diesem Sinne kommt die alternierende Obhut eher in Betracht, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreuten (BSK ZGB-Schwenzer/Cottier, Art. 298 N 6 ff. m.w.H.; BGE 142 III 612 E. 4.2. ff.).

3.4. Bei der Regelung der Obhut und der Betreuungsanteile ist auch die Meinung des Kindes einzubeziehen (Art. 133 Abs. 2 ZGB), selbst wenn es bezüglich der Frage der Betreuungsregelung noch nicht urteilsfähig ist (BGE 142 III 612 E. 4.3.). Das Kind ist dazu in geeigneter Weise persönlich anzuhören, sofern nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 298 Abs. 1 ZPO). Die Aussagen jüngerer Kinder haben dabei nur einen beschränkten Beweiswert, zumal sie sich über Zuteilungsfragen noch nicht losgelöst von zufälligen gegenwärtigen Einflussfaktoren äussern und in diesem Sinn eine stabile Absichtserklärung abgeben könnten. Bei ihnen geht es in erster Linie darum, dass sich das urteilende Gericht ein persönliches Bild machen kann und über ein zusätzliches Element bei der Sachverhaltsfeststellung und Entscheidfindung verfügt (BGE 131 III 553 E. 1.2.2.; BGE 122 III 401 E. 3b). Bei älteren Kindern sind die von ihnen geäusserten Wünsche und Vorstellungen massgeblich zu berücksichtigen, sofern und soweit sich diese mit den konkreten Begebenheiten vereinbaren lassen. Dabei nimmt die bundesgerichtliche Praxis die Fähigkeit zu autonomer Willensbildung ab einem Alter von ungefähr zwölf Jahren an. Immer ist jedoch zu prüfen, ob die geäusserten Wünsche tatsächlich eine besondere innere Verbundenheit zu einem Elternteil zum Ausdruck bringen. Im Streitfall ist die Willenskundgebung des Kindes zudem stets nur ein Element der richterlichen Entscheidfindung, zumal das Kind kein freies Wahlrecht hat in der Gestaltung der Elternrechte (OGer ZH LC180035 vom 28. Dezember 2018 E. II./9.1. mit Hinweisen).

C.____ wurde im mm.2021 neun Jahre alt. Er wurde am 11. August 2021 von der Vorinstanz korrekt und umfassend angehört; seine persönlichen Interessen und Bedürfnisse wurden dabei ermittelt (vgl. act. 5/31). Mit neun Jahren ist er, selbst wenn er intellektuell und schulisch weiter entwickelt sein sollte als andere Kinder, noch nicht in einem Alter, in welchem er die Themen überblicken und die Tragweite einer Regelung abschätzen könnte; seinen Aussagen kommt nach dem vorstehend Ausgeführten noch kein materiellrechtlicher Gehalt zu. Sie sind aber als ein Element in die Gesamtwürdigung einzubeziehen.

3.5. Wie die nachfolgenden Überlegungen sowie die dargestellte schwierige Kommunikation zwischen den Parteien hinsichtlich der Kinderbelange im letzten

Jahr zeigen (vgl. E. 3.8.), rechtfertigt sich zum jetzigen Zeitpunkt die Anordnung einer alternierenden Obhut nicht. Dies vor allem auch deshalb, weil sich der Vater derzeit klar gegen eine solche wehrt (act. 23 Rz. 9 und 20 ff.). Es wäre unter den gegebenen Umständen zu befürchten, dass C. bei der laufend notwendigen Kommunikation und Kooperation zwischen den Parteien zwecks Austausch von Informationen und Organisation immer wieder Konfliktsituationen auf der Elternebene ausgesetzt wäre, die ihn sehr belasten und seinem Wohl schaden würden. Dies spricht hingegen nicht gegen eine substantielle Betreuung bei grundsätzlich alleiniger Obhut eines Elternteils. Das weitere Verfahren vor Vorinstanz wird zeigen, ob sich zu einem späteren Zeitpunkt eine alternierende Obhut einrichten lässt. Im Folgenden ist zu prüfen, welchem Elternteil die Obhut zuzuteilen ist. 3.6. Vorab ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die im "memorandum of understanding" vom 20. März 2020 von den Parteien getroffene Vereinbarung über die Obhut und die Betreuung von C._____ die im Eheschutzverfahren festgelegte Regelung nicht verbindlich abzuändern vermochte. Für eine solche Abänderung wäre die Kindesschutzbehörde bzw. das Gericht zuständig (vgl. Art. 179 Abs. 1 und Art. 134 Abs. 3-4 ZGB). Eine Vereinbarung zwischen den Eltern gibt immerhin Aufschluss darüber, was sie im damaligen Zeitpunkt als angemessene Regelung betrachteten und kann von den Parteien auch so gelebt werden, sie ist aber erst rechtsgültig, wenn das Gericht oder die Kindesschutzbehörde sie genehmigt hat (vgl. auch BGer 5A 778/2018 vom 23. August 2019 E. 5.5.-5.6.). Massgebend ist daher nicht das "memorandum of understanding" vom 20. März 2020, sondern die tatsächlichen Verhältnisse. Nach der Trennung im Mai 2018 bis im März 2020 lebte C.____ mit der Mutter in I.____. Seit knapp zwei Jahren ist er nun beim Vater in E. ZH wohnhaft und geht dort zur Schule. Die Parteien machen unterschiedliche Angaben dazu, aus welchen Gründen sie diesen Wohnortswechsel vereinbarten. Der Vater macht geltend, der Umzug nach E. ZH sei auf Wunsch von C.____ erfolgt, weil es ihm in I.____ nicht gefallen habe (act. 9 Rz.12). Diese Argumentation überzeugt nicht, zumal der damals siebeneinhalb jährige C. wie dargelegt noch zu klein war, um die Sachlage zu überblicken, so dass seine Äusserungen – sollten sie so gefallen sein – nicht ausschlaggebend sein können. Andere Gründe für die Vereinbarung des Obhutswechsels

bringt der Vater nicht vor. Dahingegen legte die Mutter substantiiert und nachvoll-
ziehbar dar, aufgrund der pandemiebedingten Massnahmen im März 2020 habe
sie ihren Unterricht als (Chinesisch-) Lehrerin im Homeoffice gestalten und
gleichzeitig C im Homeschooling betreuen müssen. Der in der Gastrono-
miebranche tätige Vater sei aufgrund des Lockdowns hingegen faktisch arbeitslos
geworden und habe viel freie Zeit gehabt. Es habe sich daher angeboten, dass er
vorübergehend die Hauptbetreuung von C übernehme (act. 5/27 S. 5; Prot.
Vi S. 36 ff.; act. 25 Rz. 3). Anders als beim Vater wird die Darstellung der Mutter
durch objektive Anhaltspunkte gestützt und erscheint dadurch glaubhaft.
3.7. Die Verhältnisse haben sich im Berufungsverfahren insofern verändert, als
die Mutter per 1. Januar 2022 nach J ZH umgezogen ist. Sie weist zu
Recht darauf hin, dadurch nehme sie einen erheblich längeren Arbeitsweg in
Kauf, damit C in jedem Fall in der Nähe seines gewohnten Umfelds bleiben
könne (act. 25 Rz. 6). So wird sie von J ZH nach K einen Arbeits-
weg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln von rund 1:40 h haben. Die Wohnungen
der Parteien liegen nun hingegen nur ca. zehn Minuten mit dem Auto oder den öf-
fentlichen Verkehrsmitteln auseinander. Von der Wohnung des Vaters aus hat
C einen Schulweg von rund 15 Minuten zu Fuss. Die Wohnung der Mutter
liegt zehn Minuten mit dem Auto oder knapp 30 Minuten mit den öffentlichen Ver-
kehrsmitteln von der Schule entfernt (jeweils ca. zehn Minuten zu Fuss zur Bus-
haltestelle, zehn Minuten mit dem Bus und zehn Minuten zu Fuss von der Bushal-
testelle zur Schule). Ferner gibt es in E ZH einen Mittagstisch (vgl. Prot.
S. 20). Es spricht nichts dagegen, dass C an gewissen Tagen dort zu Mit-
tag isst (vgl. dazu auch E. 3.9.). Das Argument des Vaters, der Busfahrplan er-
laube es nicht, dass C am Mittag nach J ZH und wieder zurück in
die Schule pendle (act. 23 S. 2), greift daher nicht. Die Kammer geht davon aus,
dass C auch von der Wohnung der Mutter aus grundsätzlich in die aktuelle
Schule gehen kann, und ein Obhutswechsel nicht mit einem Wechsel der Schule
verbunden ist. Unabhängig vom Wohnort kann C bei diesen geografischen
Verhältnissen auch den Kontakt zu seinen Freunden in E ZH problemlos
aufrecht erhalten. Ein Obhutswechsel hat hier keinen eigentlichen Neuanfang an
einem neuen Ort zur Folge. Die Stabilität der Wohnverhältnisse ist für die Frage,

wem die Obhut zuzuteilen ist, daher vorliegend stark relativiert bzw. nicht ausschlaggebend.

3.8. Die Mutter schildert, nach dem Umzug von C.____ nach E.___ ZH im März 2020 sei es zuerst gut gewesen. Sie und C. hätten regelmässigen und sehr flexiblen Kontakt gehabt, meistens hätten sie sich am Wochenende oder für Ferien getroffen. Unter der Woche hätten sie über WhatsApp und Videotelefonie einen regelmässigen Austausch gehabt. Die Parteien hätten telefonieren oder mailen und jeweils für den nächsten Monat den Plan machen können. Seit Februar 2021 habe sich die Situation verändert. Nach einem gewöhnlichen Besuchswochenende habe der Vater ihr geschrieben, ab jetzt werde er nur noch per E-Mail kommunizieren. Sie habe mehrmals nachgefragt und sich erkundigt, ob sie etwas falsch gemacht habe. Wochenlang habe sie versucht, zu verstehen, wo das Problem liege. Der Vater habe ihr aber nie geantwortet. Von diesem Zeitpunkt an sei es nicht mehr möglich gewesen, gleich flexibel zu kommunizieren und sich zu treffen (Prot. Vi S. 41 ff.). Der Vater bestreitet dies nicht, verweist bezüglich der Reduktion der Kontakte jedoch auf den Willen von C.____ (act. 9 Rz. 18). Zur Kommunikation führte er aus, die Kindseltern könnten nur noch über E-Mail oder ihre Anwälte kommunizieren. Selbst die Kommunikation via E-Mail gestalte sich schwierig. Eine persönliche und mündliche Kommunikation sei undenkbar, da dann die Klarheit, welche durch die E-Mail-Kommunikation für beide Elternteile geschaffen werden könne, verloren ginge (act. 23 Rz. 20).

Die eingereichte E-Mail-Kommunikation zeigt, dass die Mutter das Gespräch mit dem Vater suchte. Im März und Mai 2021 teilte sie ihm mit, sie mache sich Sorgen, nachdem der Vater plötzlich ihre Telefonanrufe nicht mehr entgegen nehme und WhatsApp blockiert habe. Sie vermisse C.____ und habe das Gefühl, der Vater distanziere ihn von ihr. Weiter erkundigte sie sich danach, wie es C.___ und dem Vater gehe und bat ihn, ihr mitzuteilen, falls etwas nicht in Ordnung sei, um gemeinsam eine Lösung zu finden (vgl. act. 5/28/4). Der Vater beruft sich darauf, er habe der Mutter kommuniziert, dass C.___ jederzeit mehr Zeit mit ihr haben könne, wenn er das wünsche. Er verweist auf eine E-Mail an die Mutter betreffend "additional mami days" vom 9. Juni 2021 (act. 9 Rz. 20). Mit dieser sand-

Eltern kommt Erziehungsverantwortung zu. Sie sind gehalten, im Interesse des Kindes liegende Entscheide zu treffen und entsprechend zu handeln. Bei einer Trennung sind sie auch dafür verantwortlich, die Betreuung des Kindes und seinen Kontakt zu beiden Elternteilen zu regeln. Diese Verantwortung können und dürfen sie nicht auf die Kinder übertragen. Damit werden Kinder überfordert, da ihnen eine Erwachsenen-Rolle zugemutet wird. Bei Konflikten der Eltern können sie zudem das Gefühl bekommen, sie müssten mit ihrem Handeln die Gefühle eines Elternteils schützen, und es kann für sie schwierig sein, eigene Anliegen zu erkennen und zu äussern. Eltern sind im Rahmen ihrer Erziehungsaufgaben u.a. verpflichtet, für die seelische Gesundheit ihrer Kinder zu sorgen. Dazu gehört auch, alles zu unterlassen, was diese gefährden und ihre Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigen könnte. Teil dieser Verpflichtung ist es, den Kontakt zum andern Elternteil aktiv zu fördern, damit das Kind von diesem ein eigenständiges Bild gewinnen und in seine eigene Persönlichkeitsbildung integrieren kann. Wer dies nicht beherzigt und dem nur vordergründig zustimmt, insgeheim aber gegenteilige Signale aussendet, schadet der gesunden Entwicklung des Kindes und handelt gegen dessen Interessen (vgl. OGer ZH PQ190075 vom 2. Dezember 2019 E. II./4.1.).

Soweit der Vater auf den Willen von C. verweist, bei ihm leben zu wollen oder keine zusätzlichen Besuchstage mit der Mutter verbringen bzw. nicht telefonieren zu wollen (act. 23 Rz. 24; act. 9 Rz. 19 f.), ist ihm entgegenzuhalten, dass selbst ein solcherart geäusserter Wunsch von C.____ nicht als autonome Willensäusserung zu betrachten wäre. Mit neun Jahren ist er in einem Alter, in dem er emotional noch stark von den Eltern abhängig ist, und daher altersbedingt dazu noch gar nicht in der Lage wäre. Zwar ist es wichtig, auch die Anliegen von C. zu hören, ernst zu nehmen und mit ihm zu besprechen. Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Beziehung zu seinen Eltern darf dabei aber nicht an ihn delegiert werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Eltern, dem Kind Sicherheit zu geben, indem sie miteinander kommunizieren, klare Absprachen treffen und seine Beziehung zum jeweils anderen Elternteil stärken und unterstützen. Wird der Entscheid über die Ausgestaltung des Kontakts zu den Eltern C. aufgebürdet, wird er in eine Position gebracht, die ihn überfordert und in einen Loyalitätskonflikt bringt. Durch die (einem 9jährigen Kind gegenüber befremdliche) Verwendung eines Formulars wird vom Vater noch eine zusätzliche Hürde signali-

siert. Entgegen der Ansicht des Vaters wäre es seine Pflicht und Verantwortung,
den Kontakt von C zur Mutter aktiv zu unterstützen, indem er diesem posi-
tiv gegenüber steht, C bestärkt und mit der Mutter Lösungen bespricht. Es
genügt klarerweise nicht, wenn er äussert, die diesbezügliche Initiative und die
Kommunikation werde C überlassen (Prot. S. 29 f.). Es mag sein, dass der
Vater aufgrund eigener Erfahrungen in seiner Beziehung zur Mutter Kontakte
möglichst auf ein Minimum beschränken will. Dies darf sich aber nicht auf seine
Verantwortung als Elternteil von C auswirken.
An der Verhandlung vom 24. Januar 2022 reichte der Vater eine weitere E-Mail
vom 18. Januar 2022 ein (act. 24/53). Er machte dazu geltend, die Mutter verhalte
sich gegenüber C sehr fragwürdig, indem sie ihn unter Druck setze. So ha-
be sie ihn am Besuchswochenende vom 14. bis 16. Januar 2022 dazu gedrängt,
am Freitag, 21. Januar 2022 keinen Pausenznüni mitzunehmen, da sie ihm einen
solchen am Morgen vorbeibringen werde. C habe ihr mehrere Male erklärt,
er wolle das so nicht und erst als er habe weinen müssen, habe die Mutter einge-
willigt. Sie habe ihn aber zum Kompromiss gezwungen, dass sie ihn dafür in der
10-Uhr-Pause auf dem Schulareal besuchen werde. Der Vater habe sich daher
dazu veranlasst gesehen, der Mutter per E-Mail mitzuteilen, sie solle ein solches
Verhalten in Zukunft unterlassen und sich an das gerichtlich festgelegte Besuchs-
recht halten (act. 23 Rz. 15). Die Mutter erklärte vor Gericht, da sie sich trotz der
Nähe ihrer Wohnorte erst am übernächsten Wochenende wieder gesehen hätten,
habe sie C vorgeschlagen, sie könnte ihn an ihrem freien Tag in der Pause
besuchen und zuschauen, wie er Fussball spiele. C habe sich über diese
ldee gefreut. Dann habe sie ihn gefragt, ob sie ihm eine kleine Überraschung zum
Essen bringen solle, was er aber nicht gewollt habe, da der Vater etwas für ihn
vorbereite (vgl. Prot. S. 17). Die E-Mail des Vaters vom 18. Januar 2022 bestärkt
den Eindruck, dass es die Mutter in seinen Augen von Anfang an nicht richtig ma-
chen kann mit C Er beschreibt darin den Vorfall mit einer dramatisieren-
den Wortwahl und weist die Mutter in befehlendem Ton auf ihre Pflichten hin
("Instead I will remind you once again some facts you seem to ignore by default [=
standardmässig] when it comes to serving your selfish opportunism". [] "You are
hereby called upon confirming until this Thursday that you are willing to manifest –

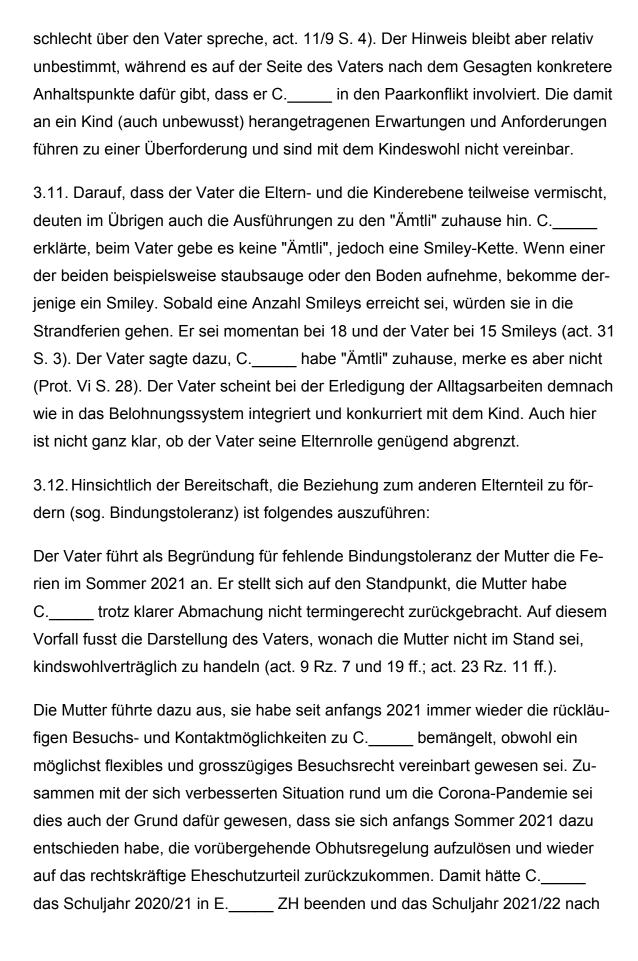
in words as well as in your actions – a cooperative behavior and lawful compli-
ance."). Es scheint beim Vater ein vorbestehendes Misstrauen zu bestehen, dass
die Mutter C für eigene Zwecke braucht. Der mit Noveneingabe vom 7.
Februar 2022 zu den Akten gebrachte Besuch der Mutter auf dem Pausenplatz
am 4. Februar 2022 nährt das Unbehagen des Vaters (act. 33). Der erneute Pau-
senplatzbesuch der Mutter kann unterschiedlich gesehen werden. Er kann als un-
nötig betrachtet werden oder als Zeichen dafür, dass die Mutter C ver-
misst. Dass er für C überraschend und vielleicht unangenehm war, ist
ebenfalls nicht auszuschliessen. Jedenfalls ist aber festzuhalten, dass ein Verhal-
ten wie ein Pausenplatzbesuch eines Elternteils in einigermassen entspannten
Verhältnissen höchstens eine Frage der Klärung aufwerfen würde. Hier wird der
Pausenplatzbesuch aber vom Vater dramatisiert und zu einem grundsätzlichen
Problem in der Beziehung zwischen der Mutter und C gemacht. Seine
grundsätzlich negative Haltung der Mutter gegenüber zeigt sich auch daran, dass
er auf die Frage hin, was sie mit C gut mache, keine positiven Eigenschaf-
ten an ihr nennen kann (Prot. S. 10).
Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, lässt der Vater die notwendige Ko-
operations- und Kommunikationsbereitschaft derzeit vermissen. Ausserdem füh-
ren diese zu Bedenken bezüglich der Bereitschaft des Vaters, die Beziehung von
C zur Mutter zu fördern (vgl. dazu E. 3.12.).
3.9. Dasselbe zeigt sich, wenn der Vater vorbringt, C reagiere sehr ab-
weisend auf Fremdbetreuung und präferiere die persönliche Betreuung durch den
Vater. Daher sei mittlerweile auch der Mittagstisch in E ZH gekündigt wor-
den. Im Oktober 2021 seien auch die Grosseltern von C nach E ZH
gezogen. Sollte es dem Vater aufgrund ausserordentlicher oder unerwarteter
Termine nicht möglich sein, C selbst zu betreuen, wären – neben den El-
tern von Cs besten Freunden – auch Cs Grosseltern vor Ort, um
einzuspringen (act. 9 Rz. 35-37 und 41). Die Mutter arbeite in einem Teilzeitpen-
sum, und es sei nicht ersichtlich, weshalb sie dann trotzdem teilweise auch an
den Besuchswochenenden mit C noch arbeiten müsse (act. 9 Rz. 41). Er
verweist dabei auf die Aussagen von C in der Kinderanhörung. Dort sagte

C, als er während dem Kindergarten und der 1. Klasse bei der Mutter in
I gewohnt habe, sei er häufig bei Tagesmüttern gewesen. Mit der Mutter
habe er deshalb nicht oft Zeit verbringen können. Deshalb habe er auch den Um-
zug im März 2020 gewollt. Ausserdem erzählte er, manchmal müsse die Mutter
auch am Wochenende arbeiten oder sei am Telefon, weshalb sie nicht so viel Zeit
für ihn habe, wenn er sie besuche. Auf die Frage, ob er den jeweils anderen El-
ternteil manchmal auch vermisse, antwortete C, eigentlich nicht, wenn er
beschäftigt oder am Spielen sei. Grundsätzlich vermisse er öfters den Vater. Das
sei vielleicht aber auch, weil er bei der Mutter weniger unternehme und weniger
mit seinen Freunden spiele (act. 31 S. 3-4).
Auch in gemeinsam geführten Haushalten sind heute überwiegend beide Eltern-
teile zumindest teilweise erwerbstätig und auf zusätzliche Betreuungsangebote
angewiesen. Bei einer Trennung wird von Eltern, die Kinder im Alter von C
zu betreuen haben, auch verlangt, dass sie einer Erwerbsarbeit von 50 % nach-
gehen (BGE 144 III 481 E. 4.7.6 f.). Dem kommt die Mutter nach, indem sie seit
August 2018 an der Privatschule L K [Ortschaft] als (Chinesisch-)
Lehrerin in einem Pensum von rund 50 % arbeitet (vgl. dazu act. 12 E. 2.5.). Dass
C dabei fremdbetreut wird, sei es durch eine Tagesmutter, Verwandte oder
schulergänzende Angebote wie Mittagstisch und Hort, stellt die normale Lebens-
form junger Familien dar. Auch der Vater wird auf weitere Betreuungspersonen
angewiesen sein, um ein existenzsicherndes Einkommen erzielen zu können, was
auch von ihm erwartet wird.
Entgegen den Vorbringen des Vaters (act. 9 Rz. 41) ist die Wahrnehmung von
C – wie bereits ausgeführt (E. 3.8.) – nicht die einzige, die zählt. Zu beach-
ten ist, dass C zu einer Situation vor eineinhalb Jahren befragt wurde. Er
hatte damals einen normalen Alltag gelebt. Dass er diese Zeit retrospektiv abwer-
tet, ist unnatürlich für ein Kind, und weist auf eine (allenfalls auch unbewusste)
Beeinflussung durch den Vater hin. Dasselbe gilt für die weiteren Aussagen
Cs, hinter denen eine gewisse Anspruchshaltung steht, nach welcher es
nicht genügt, nur den Alltag zu teilen. Es scheint, dass der Vater diesbezüglich in-
zwischen Ansprüche definiert hat, welche C übernimmt. Auch hier zeigt

sich in den Aussagen des Vaters eine kritisierende Haltung dazu, wie die Mutter die Zeit mit C. ausgestaltet. So argumentiert er widersprüchlich, wenn er vorbringt, sie wolle sich offenbar nicht einmal an zwei Wochenenden pro Monat voll und ganz ihrem Sohn widmen, gleichzeitig aber eine Betreuung durch die Mutter während einem grösseren Teil der Schulferien ablehnt (act. 9 Rz. 40 und 47 ff.). Der Vater bringt hierzu vor, für das Ferienbesuchsrecht könne nicht massgebend sein, dass die Mutter als Lehrerin mehr Ferien habe. Es sei gar nicht unbedingt nötig, dass C. in seinen Ferien stets mit einem Elternteil zusammen sei. Er benötige keine ständige Betreuung mehr, es müsse nur sichergestellt werden, dass er sich während seiner Ferienzeit nicht langweile und ein seinen Bedürfnissen gerechtes Programm organisiert werde. Dabei sei auch problemlos möglich, dass der Vater in der Zeit arbeite, in der C. mit seinen Freunden spiele oder an einem "Ferienplausch"-Programm mitmache, bei welchem sich Kinder für Projekte anmeldeten, die sie für eine Woche oder tageweise besuchten (act. 2 Rz. 49 ff.). Während der Vater die zeitweise Fremdbetreuung bei der Mutter kritisiert, stellt er eine solche bei sich als Förderung dar und bevorzugt diese gegenüber Ferien von C. mit der Mutter. Diese Haltung ist seiner Erziehungsfähigkeit abträglich, zumal er diese auf C.____ zu projizieren scheint. Die Argumentation des Vaters, die hälftige Aufteilung der Ferien und der Wochenenden zwischen den Parteien sei die einzig faire Regelung (act. 9 S. 14 f.), deutet sodann darauf hin, dass der Paarkonflikt ihm den Blick auf die Bedürfnisse von C. momentan verstellt.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Mutter gegenüber C._____ nicht zugewandt, verlässlich und präsent wäre. Vielmehr bemüht sie sich offensichtlich, Kontakt zu ihm herzustellen, seine Bedürfnisse zu erkennen und darauf einzugehen sowie Zeit mit ihm verbringen zu können. Kinder müssen ferner auch nicht ständig beschäftigt werden, und es darf auch Platz für Langeweile geben, woraus wieder neue Ideen entstehen können. Der pauschal und vage gebliebene Vorwurf des Vaters, die Mutter bestrafe C._____ durch Schweigen ("silent treatment"; act. 23 Rz. 2), wurde von ihr glaubhaft in Abrede gestellt (Prot. S. 16 f.). Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass dieser dazu dient, zu zeigen, wie gut der Vater es macht, indem er sogleich anführt, er könne es perfekt umset-

zen und Cs Bedürfnissen vollends gerecht werden (act. 23 Rz. 2). Jeden-
falls findet die Kritik wie auch die weiteren Vorwürfe des Vaters, die Mutter benut-
ze die Besuchsrechtswochenenden dazu, ihn gegenüber C zu diffamieren
und C Schuldgefühle einzureden (act. 9 Rz. 19), in den Akten keine Stütze
Insgesamt lassen die Ausführungen des Vaters auf eine vereinnahmende Haltung
gegenüber C schliessen, was dem Kindeswohl abträglich ist.
2.10.C. arzählta in dar Kindaranhärung fornar, dar Vatar haha ainmal vial
3.10. C erzählte in der Kinderanhörung ferner, der Vater habe einmal viel
Papier ausgedruckt und ihm dann erklärt, das seien Beweise für das Gericht. Da-
raufhin habe der Vater geschildert, es gebe verschiedene Stufen von Gerichten.
C habe zwischen den Eltern viel miterlebt, also auch die Gerichtsverfahren
Ausserdem erzählte C, er habe während den Sommerferien bei der Mutter
mit dem Vater telefoniert. Dieser habe von den Katzen erzählt und ihm auch ge-
sagt, er hätte alles unternommen, damit C wieder zu ihm kommen könne
(act. 31 S. 5). Aus diesen Aussagen ergeht, dass C vom Vater in den Pro-
zess und die zwischen den Eltern zu klärenden Fragen einbezogen wird. Auf die
Frage nach einem Zauberwunsch sagte C sodann, er würde sich eine
Zeitmaschine wünschen, um in die erste Ferienwoche zurückkehren zu könne.
Dann wisse er, was passieren würde, und dass seine Mutter versuchen würde,
ihn bei sich zu behalten (act. 31 S. 5). Er überlegt sich demnach, wie er das Han-
deln der Mutter antizipieren könnte, so dass er adäquat darauf reagieren kann.
Dies stellt eine kalkulierte Antwort für ein achteinhalb-jähriges Kind dar. Sie zeigt
zum Einen, dass die Vorkommnisse in den Sommerferien 2021 C stark
verunsicherten. Es bedeutet aber auch eine eigentliche Rollenumkehr, wenn er
das Gefühl hat, er müsse vorausschauend auf das Handeln der Eltern reagieren
können. Aufgrund der Aussagen zum Telefonat mit dem Vater ist nicht auszu-
schliessen, dass er dabei den Vater zu unterstützen versucht. Auch diese Aussa-
gen aus der Kinderanhörung deuten darauf hin, dass der Vater zu wenig darum
besorgt ist, zwischen dem Konflikt auf der Paarebene einerseits und dem Eltern-
Kind-Verhältnis andererseits zu unterscheiden und C aus dem elterlichen
Konflikt herauszuhalten. Immerhin ist dabei nicht auszublenden, dass sich ge-
mäss Cs Angaben in der Kinderanhörung auch die Mutter insoweit nicht
immer ideal verhielt (Schilderung von C, es störe ihn, wenn die Mutter



den Sommerferien in I beginnen konnen. Bis zum angefochtenen Ent-
scheid vom 20. August 2021 habe während den Sommerferien 2021 zwischen
den Parteien eine Meinungsverschiedenheit darüber bestanden, welche Regelung
Gültigkeit habe. Eine Vereinbarung über die Aufteilung der Sommerferien 2021
sei gar nie zustande gekommen. Im Zweifelsfall habe sich die Mutter daher auf
das weiterhin rechtskräftige Eheschutzurteil berufen. Der Vater habe gegenüber
C aber eine andere Ferienplanung kommuniziert. Eine allenfalls negativ
behaftete Gefühlslage von C gegenüber der Mutter im Zusammenhang mit
den Sommerferien 2021 sei nicht zuletzt auf die Misskommunikation des Vaters
zurückzuführen. Gegenüber der Mutter äussere sich C ausserdem stets
positiv, wenn er von den gemeinsamen Ferien im Jahr 2021 erzähle (act- 25 S. 4
f.).
Es wäre nicht weiter verwunderlich, wenn der Streit zwischen den Eltern bezüg-
lich der Frage, ob und wann C nach den Sommerferien nach E ZH
zurück kehrt, bei ihm zu einer grossen Verunsicherung geführt haben sollte. Hier
scheinen beide Eltern seine Bedürfnisse durch ihre Vereinnahmung im Schei-
dungsprozess kurzzeitig aus dem Blick verloren zu haben. Ohne das Vorgehen
der Mutter zu beschönigen, ist aus ihrer Sicht aber auch begreiflich, dass sie die
Abmachung im "memorandum of understanding" als abgelaufen betrachtete,
nachdem der Kontakt zu C seit dem Frühjahr 2021 nicht mehr wie darin
festgehalten spontan und unkompliziert war, sondern der Vater ihr den Zugang zu
C erschwerte und sie sich über Monate erfolglos um ein Gespräch mit ihm
bemüht hatte. Dies teilte sie ihm mit Schreiben vom 19. Juli 2021 und E-Mails
vom 23. Juli 2021 und 1. August 2021 mit (act. 5/16/15; act. 5/16/18: act. 5/30/7).
Man wusste zudem auch immer, wo sie mit C war (vgl. act. 28/4). Entge-
gen den Vorbringen des Vaters (act. 9 Rz. 7) lässt sich aus diesem Vorgehen
nicht schliessen, dass die Mutter seine Bindung zu C zu kappen versucht.
3.13. Dass die Mutter über die nötige Bindungstoleranz verfügt, zeigt sich sodann
darin, dass sie C in der Situation im März 2020 – mit allen damaligen Un-
wägbarkeiten – in die Obhut des Vaters an den früheren gemeinsamen Wohnort
der Familie in E ZH gab, da sie dies als sinnvolle Lösung für C sah.

In der persönlichen Befragung vor Vorinstanz hatte sie dazu ausgeführt, ihr Ziel
sei es, dass sie beide das Kind gemeinsam aufziehen. Wenn es C gut ge-
he und beim Vater eine stabile Situation bestehe, sei es für sie in Ordnung. Es sei
für sie nie ein Kampf darüber gewesen, wer C mehr liebe. Er sei aus Zufall,
wegen der Pandemielage, zum Vater gezogen. Sie habe ihm auch eine gewisse
Zeit in dieser neuen Situation belassen und ihn nicht plötzlich herausreissen wol-
len, wenn es nicht notwendig zu sein scheine. Nun habe der Vater aber jeglichen
Kontakt ausser per Mail abgebrochen. Sie glaube, C sei im letzten Jahr in
E ZH glücklich gewesen. Er brauche aber beide Elternteile; sie beide
müssten für ihn verantwortlich sein. Als Mutter wolle sie für C stabile Ver-
hältnisse und nicht, dass er wechseln müsse. In diesem Fall müsse C aber
die Herausforderung annehmen, weil es langfristig besser für ihn sei. Natürlich sei
das schwierig. Im Leben müsse man aber lernen, dass man gewisse Schwierig-
keiten annehmen müsse für eine langfristige Besserung (Prot. Vi S. 38 und S. 48-
49). Anlässlich der Verhandlung vom 24. Januar 2022 ergänzte sie, sie freue sich
sehr, wenn C einen guten Kontakt und eine gute Beziehung zu seinem Va-
ter habe. Zum zukünftigen Besuchsrecht des Vaters im Fall der Zuteilung der Ob-
hut an sie erklärte sie, C könnte den Vater neben Wochenendbesuchen al-
le zwei Wochen auch an einem Nachmittag unter der Woche sehen, wenn
C frei habe (Prot. S. 16). Aus diesen Ausführungen wird ersichtlich, dass
die Mutter die Bedürfnisse von C und nicht eigene Interessen ins Zentrum
stellt, den Vater beteiligen will und die Erziehung von C als gemeinsame
Aufgabe beider Eltern sieht. Dafür spricht insbesondere auch ihr bereits erwähn-
ter Umzug ins Nachbardorf des Klägers, für den sie einen sehr viel weiteren Ar-
beitsweg in Kauf nimmt (vgl. vorne E. 3.7).
Umgekehrt hat das Gericht Zweifel. Wie erwähnt bestreitet der Vater die Redukti-
on der Kontakte zwischen der Mutter und C nicht (vgl. E. 3.8.). Auf die Fra-
ge hin, wie intensiv er C bei seinem Kontakt mit der Mutter begleite, erklär-
te er vor Vorinstanz, er unterstütze den Kontakt nicht extrem, boykottiere diesen
aber auch nicht (Prot. S. 29). Dies genügt wie bereits ausgeführt nicht (vgl.
E. 3.8.). Wie gezeigt, ergibt sich aus den Aussagen des Vaters eine negative Ein-
stellung gegenüber der Mutter, welche auch C. spüren muss. Der Vater

nimmt von vornherein die Haltung ein, er decke sämtliche Bedürfnisse von
C ab, und es besteht für ihn offenbar kein Anlass, die Mutter substantiell in
das Leben von C einzubinden (act. 23 Rz. 2 und 11). Seine Darstellung
erweckt den Eindruck, dass er sie im Moment eher als Störfaktor sieht und einen
weitergehenden Kontakt zwischen der Mutter und C als ein Entgegen-
kommen seinerseits betrachtet (vgl. act. 23 Rz. 9 f.) bzw. als etwas, worum
C ihn allenfalls mit einem Formular bitten kann, wenn er das will (vgl. vorne
E. 3.8). Dabei ist nichts ersichtlich, was in Bezug auf den Umgang der Mutter mit
C gegen sie sprechen würde. Mangels etwas Handfestem beruft sich der
Vater immer wieder auf das angeblich zerrüttete Vertrauensverhältnis aufgrund
der Sommerferien 2021 (act. 23 Rz. 14). Die Kontakte wurden vom Vater aber be-
reits längere Zeit zuvor reduziert und eine Verunsicherung von C durch die
Sommerferien 2021 wäre auf das Verhalten beider Elternteile zurück zu führen.
Insbesondere wäre es auch am Vater als Hauptbezugsperson in den letzten Mo-
naten gewesen, C eine solche zu nehmen. Dies gilt auch, wenn er geltend
macht, die Hälfte der Zeit plötzlich bei der Mutter zu verbringen, wäre eine zu ab-
rupte Veränderung für C (act. 23 Rz. 14). Festzuhalten gilt immerhin, dass
das vierzehntägliche Wochenendbesuchsrecht Angaben der Mutter zufolge gut
funktioniert (Prot. S. 15). Die Pflicht der Eltern, den Kontakt des Kindes zum je-
weils anderen Elternteil zu fördern, gilt aber (insb. bei der hauptsächlich betreu-
enden Person) auch während der eigenen Betreuungszeiten (etwa mit dem För-
dern telefonischer Kontakte). Insoweit bestehen beim Vater aufgrund des vorste-
hend Ausgeführten gewichtige Vorbehalte. Insgesamt ist aufgrund des Gesagten
davon auszugehen, dass die Mutter mehr als der Vater bereit ist, dafür zu sorgen,
dass C eine enge und unbeschwerte Beziehung zu beiden Elternteilen ha-
ben kann, was für seine Entwicklung und sein Wohl von ausserordentlicher Be-
deutung ist.
3.14. Schliesslich kommt hinzu, dass die langfristige berufliche Situation des Va-
ters aufgrund seiner Ausführungen nicht greifbar ist. Er sagt, er sei seit Juni 2021
selbständig erwerbend als einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der
M GmbH, welche im Gastronomiebereich tätig ist. Zuvor habe ihm das Un-
ternehmen sein Angestelltenverhältnis aufgrund der wirtschaftlichen Lage infolge

der Corona-Pandemie gekündigt. Es befinde sich noch in der Startphase; er gehe davon aus, es werde ab September 2021 genügend liquid sein, damit er sich einen regelmässigen monatlichen Lohn ausbezahlen könne (act. 9 S. 16). An der Verhandlung vom 24. Januar 2022 ergaben sich in Bezug auf die berufliche Situation keine neuen Umstände (vgl. Prot. S. 8 f.). Es ist daher unklar, ob der Vater demnächst tatsächlich Erfolg mit diesem Geschäftsmodell haben oder eine andere Arbeitsstelle suchen müssen wird. Damit ist auch unsicher, wie die Betreuungsverhältnisse für C.____ in Zukunft aussehen werden. Die Mutter hat hingegen seit der Trennung 2018 eine feste Anstellung als Lehrerin mit einem klaren Arbeitsplan (vgl. Prot. S. 20), weshalb bei ihr langfristig von stabilen Verhältnissen ausgegangen werden kann. 3.15. Nach dem Gesagten entfällt die Argumentationsbasis des Vaters, da er diese gänzlich auf dem (vermeintlichen) Willen von C. , dem Umfeld in E. ZH und den Sommerferien 2021 aufbaut. Die Gesamtwürdigung der genannten Kriterien führt dazu, dass die Berufung der Mutter gutzuheissen ist. Der vorinstanzliche Entscheid ist aufzuheben, und die Obhut für C.____ ist der Mutter zuzuteilen. Dabei geht es insbesondere auch darum, ein Gegengewicht zu der einseitigen Sicht des Vaters auf die Mutter zu schaffen, zumal es in hohem Masse kindswohlabträglich ist, wenn ein Elternteil versucht, den anderen im Leben des Kindes an den Rand zu drängen. 3.16. Entsprechend der Zuteilung der Obhut befindet sich der Wohnsitz von C. bei der Mutter. Das Gericht geht davon aus, dass er weiterhin die Primarschule F.____ in E.___ ZH besuchen wird.

4.

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlage für die Festlegung des Besuchsrechts zutreffend dargelegt, darauf kann verwiesen werden (act. 6 E. 4.1.). Weder der Elternkonflikt noch die Zuteilung der alleinigen Obhut ändern etwas daran,

dass die Beziehung von C zum Vater wichtig und wertvoll ist. Danach ist es
konsequent, dass C die Beziehung zu seinem Vater im Rahmen eines
ausgedehnten Kontaktes weiterhin pflegen kann. Unter Berücksichtigung des Ar-
beitsplanes der Mutter verbringt C Dienstag nach Schulschluss bis Don-
nerstagmorgen jeweils bei seinem Vater. Zusätzlich verbringt C jedes zwei-
te Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend bei seinem Vater, begin-
nend mit dem ersten Wochenende nach den Sportferien vom 46. März 2022.
Diese Regelung trägt den Arbeitszeiten der Mutter (vgl. Prot. S. 20; act. 27)
Rechnung und berücksichtigt, dass die Schule von C am Mittwoch um
07:30 Uhr beginnt (act. 24/48). Es verbleibt einzig der Dienstagmorgen, welcher
im Sinne der vom Vater geäusserten Bedenken, anspruchsvoll ist. Die Mutter und
C werden um rund 07:30 Uhr gemeinsam die Wohnung verlassen müssen,
damit die Mutter C zum Bus bringen kann und dann noch rechtzeitig zu ih-
rem Arbeitsbeginn auf dem K eintrifft. Für C heisst das, dass er den
Schulweg mit dem Bus alleine machen muss, und ein wenig zu früh in der Schule
eintrifft für den Schulbeginn um 08:20 Uhr (vgl. E. 3.7. zum Schulweg). Möglich-
erweise holt der Vater C an der Bushaltestelle ab und begleitet ihn zur
Schule. Allenfalls besteht auch die Möglichkeit, dass die Mutter ihren Stundenplan
anpassen kann, so dass dieser den Bedürfnissen von C noch idealer
Rechnung trägt. Die Betreuung während den Feiertagen und den Ferien während
der weiteren Dauer des Prozesses ist spiegelbildlich zum Entscheid der Vo-
rinstanz zu regeln.
5.
Ihren Antrag, der Vater sei zu verpflichten, der Mutter den Schweizer Reisepass
von C. herauszugeben, begründet die Mutter nicht. Angesichts dessen,
dass keine Auslandreisen anstehen, betrachtet die Kammer dies nicht als not-
wendige Massnahme, die im vorliegenden Verfahren zu regeln wäre. Die Beru-
fung ist insoweit abzuweisen.

6.

Es rechtfertigt sich, über die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Berufungsverfahren bereits im vorliegenden Entscheid zu befinden und nicht bis zum Endentscheid zuzuwarten (vgl. Art. 104 Abs. 3 ZPO). Die Kosten werden in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen verteilt, hingegen kann davon in familienrechtlichen Verfahren abgewichen werden (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Geht es um Kinderbelange, werden die Kosten nach der Praxis der Kammer den Eltern hälftig auferlegt. Die Prozesskosten sind den Parteien somit je zur Hälfte aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind aufgrund der hälftigen Teilung der Prozesskosten keine zuzusprechen. In Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b sowie § 8 Abs. 1 GebV OG sowie unter Berücksichtigung der Kosten für die Übersetzung sind die Kosten für das Berufungsverfahren auf Fr. 2'800.– festzusetzen.

Der Anteil der Mutter ist zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen; sie ist darauf hinzuweisen, dass sie zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist (vgl. Art. 123 ZPO). Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Mutter ist in einem separaten Beschluss unter Berücksichtigung der Aufwandübersicht des Rechtsvertreters festzusetzen (vgl. § 23 Abs. 2 AnwGebV).

Es wird erkannt:

- In teilweiser Gutheissung der Berufung der Klägerin werden die Dispositiv-Ziffern 1 und 3 der Verfügung des Bezirksgerichtes Hinwil vom 20. August 2021 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:
 - "1. In Bestätigung von Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 2. Juli 2018 wird der Sohn C._____, geboren am tt.mm.2012, für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens unter die Obhut der Klägerin gestellt.

Der Wohnsitz von C.	befindet sich bei der Klägeri
---------------------	-------------------------------

[...]

- 3. In Abänderung von Dispositiv-Ziffer 2.3. des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 2. Juli 2018 wird der Beklagte für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens berechtigt und verpflichtet, C.____ wie folgt auf eigene Kosten zu betreuen:
 - Jeden Dienstag nach Schulschluss bis Donnerstagmorgen Schulbeginn
 - an jedem zweiten Wochenende jeweils von Freitag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr, beginnend mit dem Wochenende vom 4. März 2022.
 - in geraden Jahren über die ganzen Osterfeiertage, von Gründonnerstag, 18.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, und in ungeraden Jahren über die ganzen Pfingstfeiertage, von Freitag, 18.00 Uhr, bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr, sowie jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr.

Ausserdem ist der Beklagte berechtigt und verpflichtet, C.____ für die Dauer von sechs Wochen pro Jahr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen.

Der Beklagte ist verpflichtet, die Ferienbetreuung mindestens drei Monate vor dem geplanten Ferienbeginn anzumelden und mit der Klägerin abzusprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, so hat der Beklagte das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien in Jahren mit gerader Jahreszahl und die Klägerin das Entscheidungsrecht in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

Die Klägerin bringt C jeweils zum Beklagten und der Beklagte
bringt C jeweils zur Klägerin (ausser wenn die Betreuung durch
den Beklagten nach Schulschluss beginnt bzw. vor Schulbeginn endet).
In der übrigen Zeit wird C durch die Klägerin betreut.
Weitergehende oder abweichende Betreuungsregelungen nach gegen-
seitiger Absprache bleiben vorbehalten."

- 2. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen und die Verfügung des Bezirksgerichtes Hinwil vom 20. August 2021 bestätigt.
- 3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'800.– festgesetzt (Übersetzungskosten inbegriffen) und den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
 - Der Anteil der Klägerin wird infolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO.
- 4. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
- 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage einer Kopie von act. 33, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein und an die Obergerichtskasse.
 - Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.
- 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kröger

versandt am: